

Wenn in einer Pfarrei, einem Verband oder einer Einrichtung eine Ferien- oder Freizeitmaßnahme angeboten wird, dann ist diese/r auch Träger der Maßnahme. Das gilt auch, wenn die Organisation einzelner oder aller touristischer Reiseleistungen von einem Reiseveranstalter (z.B. Busunternehmen) übernommen wird.

Daraus ergibt sich die **Verpflichtung zur Sicherstellung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht** durch den Träger. Diese beinhaltet u.a. die **sorgfältige Auswahl und Prüfung der Eignung des Leitungspersonals** im Bezug auf persönliche Reife und fachliche Qualifikation. Hierbei sei vor allem auf die Anforderungen aus den Bereichen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes sowie der Prävention sexuellen Missbrauchs verwiesen.

Neben der Personalauswahl beinhaltet die Verantwortung des Trägers im Bereich der Sorgfaltspflicht auch die Aufgabe, für **ein abgestimmtes Vorgehen im Krisenfall** zu sorgen. Von daher bedarf es im Vorfeld der Reise einer Vereinbarung zwischen allen Beteiligten bezüglich der einzelnen Zuständigkeiten. Zu klären ist der Kommunikationsweg zwischen **Teilnehmenden, Gruppenverantwortlichen, Träger, Angehörigen, Reiseveranstalter, Versicherung** sowie örtlichen Medienvertretern. Der Bereich der Krisenkommunikation zwischen den Gruppenverantwortlichen, dem Träger und dem Bischöflichen Generalvikariat Münster sowie überregionalen Medien ist im Folgenden dargestellt.

Die Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene im Bischöflichen Generalvikariat berät Verantwortliche auf Wunsch beim Aufbau einer Notfallstruktur und vermittelt die notwendige Ausbildung für Gruppenverantwortliche.

